



Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg

09.12.2024 Praxistag – Begleitung der Stärkung der erneuerbaren Energien in Planungs- und Genehmigungsverfahren

Zulässigkeit von PV-Anlagen

Leonie Meltendorf, LL.M., Rechtsanwältin, BNK

GLIEDERUNG

1. Einführung und Grundlagen
2. Relevante bauplanungsrechtliche Vorgaben
3. Exkurs: Zulässigkeit von PV-Anlagen in Landschaftsschutzgebieten



01 //

**GRUNDLAGEN GENEHMIGUNGSRECHT PV-
ANLAGEN**

- Genehmigungsbedürftigkeit:

- § 61 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a, b BauO Bbg: Verfahrensfrei sind

3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

- a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen ausgenommen bei Hochhäusern sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,
- b) gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,

- Ausnahmen gelten etwa bei denkmalgeschützten Gebäuden, etc.
- Freiflächen PV-Anlagen bedürfen grds. einer Baugenehmigung

- Im **Innenbereich** nach Vorgaben des Bebauungsplans oder „Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung“, §§ 30, 34 BauGB
 - Festgesetzte Gewerbe- und Industriegebiete: nach Rspr. stellen PV-Anlagen **nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe** dar und sind daher grundsätzlich zulässig
- Im **Außenbereich**
 - **Privilegierte Vorhaben** gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB sind Solaranlagen
 - in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist,
 - auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen mit mindestens zwei Hauptgleisen bis zu 200m gemessen vom Fahrbahnrand, sowie
 - besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 a, b, c EEG (Agri-PV)
 - Zudem sog. **mitgezogene Nutzungen**
 - Ansonsten: gemäß § 35 Abs. 2 BauGB, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist
 - Relevanz des § 2 EEG im Rahmen des „Nicht-Beeinträchtigen“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB gering

02 //

BAUPLANUNGSRECHT

- Privilegiertes Vorhaben im Außenbereich
gem. § 35 Abs. 1 BauGB
- Entgegenstehende Belange
- Entgegenstehende Ziele der Raumordnung

§ 35 Abs. 1 Nr. 8 u. 9 BauGB

8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient
 - a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder
 - b) auf einer Fläche längs von
 - aa) Autobahnen oder
 - bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisenund in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, oder
9. der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dient, unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder 2,
 - b) die Grundfläche der besonderen Solaranlage überschreitet nicht 25 000 Quadratmeter und
 - c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben.

- „äußerer Rand der Fahrbahn“ mit Verweis auf Festlegungen zu EEG 2012
 - Asphaltierter Bereich bzw. Gleisbett
- „räumlich-funktionaler Zusammenhang“ in Anlehnung an § 35 Abs. 1 Nr. 6 lit. a BauGB
 - Funktionaler Zusammenhang zwischen PV-Anlage und landwirtschaftlicher Nutzung
 - Ausweitung des räumlichen Zusammenhangs in Bezug auf bewirtschaftete Flächen fraglich
- Bislang keine originäre Rechtsprechung, jedoch vielfach Anlehnung an bestehende Begrifflichkeiten möglich

Entgegenstehende Belange bei PV-Vorhaben können sein:

- Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 FStrG
 - Natur- und Artenschutzrecht
 - Darstellungen in FNP nur dann, wenn diese qualifizierte Standortzuweisungen treffen (Landwirtschaftliche Nutzung i.d.R. nicht)
 - Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Reflexionen (i.d.R. technisch verhinderbar)
 - Ziele der Raumordnung
- Abwägung des öffentlichen Belangs mit dem Zweck des Vorhabens unter Beachtung des § 2 EEG

- Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB vor, wenn **raumbedeutsame Vorhaben** den **Zielen der Raumordnung widersprechen**

- **Raubedeutsamkeit**

Raumordnungsprogramms:

- Insb. abhängig von Größe des Vorhabengebiets; teilweise regional festgelegt
- Bewertungskriterien u.a. Lage, Sichtbarkeit, optisch bedrängende Wirkung, Vorbelastungen, Prägung der Umgebung
- Häufig über **Festlegung zulässiger Standorte** für raumbedeutsame Vorhaben oder Ausweisung von **Vorbehaltsgebieten**

Festlegung des Regionales

¹Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. ²**Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.** ³Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für die in Satz 1 genannten Anlagen sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Natur und Landschaft

„Z (6) Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind für die Landwirtschaft zu sichern. Insbesondere ist die Inanspruchnahme dieser Flächen für Siedlungszwecke (vor allem durch neue Wohn- und Gewerbegebiete) untersagt. Hierdurch soll der „Druck“ auf diese Flächen genommen werden und die regional besonders hochwertigen Flächen langfristig für die Landwirtschaft gesichert werden.

Z (7) zielt darauf ab, verträgliche (landwirtschaftskonforme) Nutzungen/Vorhaben zu ermöglichen. Privilegierte Vorhaben des § 35 (1) sind nach den Nummern 1, 2, 3, 5 und 6 BauGB zulässig. Hierbei handelt es sich beispielsweise um landwirtschaftsaffine Nutzungen wie Betriebe der land- und gartenbaulichen Erzeugung, der energetischen Nutzung von Biomasse oder um „verträgliche“ Nutzungen wie Windenergieanlagen.“

- Bei landwirtschaftlichen Nutzungen Vereinbarkeit von Agri-PV-Anlagen mit Festsetzungen zu überprüfen

03 //

EXKURS: ZULÄSSIGKEIT VON PV-ANLAGEN IN LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETEN

Ausgangspunkt: Zustimmungsbedürfnis zu Abweichungen

Beschluss vom 09.02.2004 - BVerwG 4 BN 28.03:

Sind die Festsetzungen eines Bebauungsplans mit den Regelungen einer Landschaftsschutzverordnung nicht vereinbar, so ist der Bebauungsplan unwirksam, wenn sich der Widerspruch zwischen der Landschaftsschutzverordnung und dem Bebauungsplan nicht durch eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung beseitigen lässt.

PV-Planung widerspricht LSG-Festsetzungen

Vorhaben ist privilegiert
gem. § 35 Abs. 1 BauGB

Vorhaben ist nicht
privilegiert

Befreiungsantrag § 67
BNatSchG

- Öffentliches Interesse,
§ 2 EEG
- Alternativenprüfung?

i.d.R. Zustimmungsverfahren
MLUK

- setzt für (Teil-)Flächen
einzelne Bestimmungen der
LSG-VO außer Kraft

Einzelvorhaben bis 5 ha
in Zuständigkeit der uNB

REFERENTIN

LEONIE MELTENDORF LL.M.

LEONIE MELTENDORF LL.M.

Rechtsanwältin

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN Rechtsanwälte

Standort Berlin:

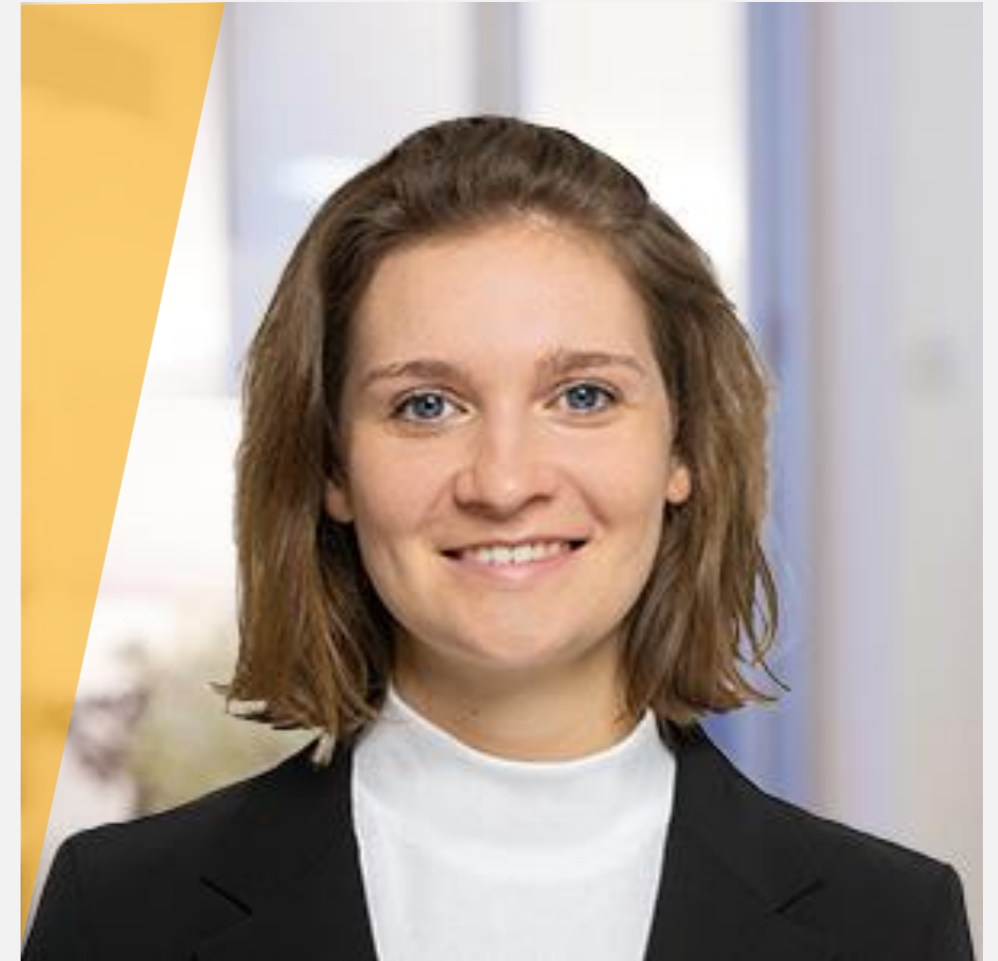
Friedrichstraße 183 // 10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 5 156 565 0

Fax: +49 (0)30 5 156 565 99

Mail: meltendorf@brahms-kollegen.de

Web: <http://www.bn-kollegen.de/>



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Copyright BRAHMS NEBEL Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

BN//K
BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN